

# Checkliste Befund

Die Erstellung von Rauchfangbefunden bzw. Kaminbefunden ist gesetzlich geregelt. Ausstellen darf diese nur der Rauchfangkehrer als unabhängiges Kontrollorgan.

## ❖ Der Rauchfangbefund:

Dient als Beilage gem. §27 Bgld. Baugesetz für die Fertigstellungsanzeige, Schlußüberprüfung und Benützungsfreigabe beim Neubau, Zubau oder Umbau eines Gebäudes.

Was wird überprüft:

- ✚ Ob die Abgasanlage eine Zulassung für Österreich hat
- ✚ Ob die Abgasanlage laut ÖNORM B 8201 dicht ist (mittels Dichtheitsprüfgerät)
- ✚ Ob ein freier Querschnitt gegeben ist (mittels Videoinspektionskamera)
- ✚ Ob die geforderten Abstände zu brennbaren Bauteilen eingehalten wurden.
- ✚ Ob die korrekte Höhe über Dach gegeben ist.

## ❖ Der Kaminbefund:

Wird benötigt bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen von Heizungsanlagen bzw. Kleinfeuerungsanlagen laut §17 Abs.1 LHG 1999.

>wesentliche Änderung ist:

- ✓ Sanierung einer bestehenden Abgasanlage
- ✓ Neubau einer Abgasanlage im bestehenden Gebäuden oder bei bestehender Feuerstätte
- ✓ Neuanschluss einer Feuerstätte an bestehender Abgasanlage

Was wird überprüft:

- ✚ Ob die Abgasanlage eine Zulassung für Österreich hat
- ✚ Ob die Abgasanlage laut ÖNORM B 8201 dicht ist (zB. mittels Dichtheitsprüfgerät )
- ✚ Ob ein freier Querschnitt gegeben ist (mittels Videoinspektionskamera)
- ✚ Ob die geforderten Abstände zu brennbaren Bauteilen eingehalten wurden.
- ✚ Ob die korrekte Höhe über Dach gegeben ist.
- ✚ Ob die Abgasanlage für die Angeschlossene Feuerstätte geeignet ist.
- ✚ Ob die Abgasanlage richtig dimensioniert ist (Berechnung nach EN 13384-1 oder EN 13384-2)

Für die korrekte Erstellung dieser Befunde werden diverse Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien herangezogen. Nur wenn alles eingehalten wurde, kann die Anlage als betriebssicher angesehen werden. Die Sicherheit steht bei der Beurteilung einer Feuerungsanlage absolut im Fordergrund.

Folgende Unterlagen müssen bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung von Heizungsanlagen bzw. Kleinfeuerungsanlagen laut §17 Abs. 1 LHG 1999 ausgestellt und bei der zuständigen Behörde (Bürgermeister, Gemeinde) abgegeben werden.

### ❖ **Die Anzeige:**

Bei Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Heizanlage/Kleinfeuerungsanlage gemäß § 26 LHG-VO 2000

Beilagen:

- ✓ Planliche Darstellung (bei Zentralheizungen)
- ✓ Skizze (bei Einzelöfen)
- ✓ Technische Beschreibung

### ❖ **Der Abnahmebefund:**

Für Heizungsanlagen gemäß § 27 LHG-VO 2000

Beilagen:

- ✓ Heizlastberechnung (bei Zentralheizungen)
- ✓ Kaminbefund
- ✓ Abgasmessung (bei Zentralheizungen lt. LHG.)
- ✓ Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation

Die Erstellung des Abnahmebefundes darf durch jedes Prüforgang, welches von der Bgld Landesregierung bestellt wurde, durchgeführt werden. ZB.: Rauchfangkehrer, Installateure, Servicetechniker,...